

Amtsblatt

.....
FOLGE 9 | 16. DEZEMBER 2019 | 149. JAHRGANG
.....



BISTUM
PASSAU

INHALT:

- 113 Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
 - 114 Hirtenbrief von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum 1. Adventssonntag 2019
 - 115 Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe durch den Bischof am 1. Fastensonntag
 - 116 Umpfarrung des Anwesens Walmburg 1 von der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Bad Höhenstadt, in die Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Fürstenzell
 - 117 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Passau (§ 29-KDG-Gesetz)
 - 118 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Passau vom 12.11.2019 (§ 29-KDG-DVO)
 - 119 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020
 - 120 Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolzgebührenordnung vom 1. Januar 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2020
 - 121 Neue Anweisungen für Anordnungen für den Todesfall
 - 122 Zusammensetzung des Diözesansteuerausschusses für die Amtsperiode vom 1.1.2020 bis 31.12.2025
 - 123 Stolarienmeldung
 - 124 Kollektenplan 2020
 - 125 Hinweise zu Reiseveranstaltungen
 - 126 Notizen und allgemeine Hinweise
 - 127 Dienstschriften
-

Die Deutsche Bischofskonferenz

113

Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Präambel

Die Verantwortung für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt obliegt dem (Erz-)Bischof als Teil seiner Hirtensorge.

Die Prävention ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Auch psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Dabei ist die Sexualität als ein Bereich des menschlichen Lebens zu würdigen: „Gott selbst hat die Geschlechtlichkeit erschaffen, die ein wunderbares Geschenk für seine Geschöpfe ist.“¹

In allen pädagogischen Einrichtungen soll eine Sexualpädagogik vermittelt werden, die Selbstbestimmung und Selbstschutz stärkt.

¹ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* vom 19. März 2016, Nr. 150.

Unterschiedliche Bedarfs- und Gefährdungslagen müssen bei allen Präventionsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, neuen Geistlichen Gemeinschaften, kirchlichen Bewegungen und Initiativen sowie in kirchlichen und caritativen Institutionen und Verbänden ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und weiter zu entwickeln.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Verantwortung und Sorge tragen.

Das Ziel dieser Rahmenordnung ist eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Sie ist Grundlage für weitere diözesane Regelungen.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sonstige Rechtsträger sollen von der (Erz-)Diözese nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Ausführungsbestimmungen verpflichtet haben.

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden. Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, in denen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gearbeitet wird, und auch an Beschuldigte/Täter.
- 1.2 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,

- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfaltet diese Rahmenordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Für ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gilt diese Rahmenordnung entsprechend.

1.3 Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM².
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern,

² Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi (VELM)* vom 7. Mai 2019.

Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

1.4 Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225, Abs. 1 des StGB³.

Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Rahmenordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Präventionsarbeit

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollier- und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgt partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören insbesondere auch die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen selbst. Die Erfahrungen von Betroffenen werden dabei besonders berücksichtigt.

³ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

3. Institutionelles Schutzkonzept

Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (s. Ziff. 4). Alle Bausteine eines institutionellen Schutzkonzeptes sind zielgruppengerecht und lebensweltorientiert zu konzipieren.

3.1 Personalauswahl und -entwicklung

Die Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten im kirchlichen Dienst.

3.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen.

Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einlei-

tung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

3.1.3 Dritte

Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn solchen externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

3.1.4 Aus- und Fortbildung

In allen Fällen, in denen die Diözese die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im kirchlichen Dienst selbst oder mit-verantwortet, besteht die Verpflichtung, die Themenfelder der Prävention verbindlich zu regeln.

3.2 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich zu erstellen.

Dieser regelt für den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Der jeweilige Verhaltenskodex ist von allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3.3 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu sichern, muss der Rechtsträger alle erforderlichen Normen, Dienstanweisungen und

hausinterne Regelungen verbindlich erlassen. Soll der Verhaltenskodex arbeitsrechtliche Verbindlichkeit erhalten, muss der Rechtsträger ihn als Dienstanweisung erlassen. Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind hierbei zu beachten.

3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall⁴

Jeder Rechtsträger beschreibt im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts die Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall. Dazu gehören interne und externe Beratungsmöglichkeiten und Melde- und Beschwerdewege. Diese müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Im institutionellen Schutzkonzept sind Maßnahmen zu beschreiben, wie nach einem aufgetretenen Verdacht oder konkreten Vorfall die Unterstützung im jeweiligen System aussehen soll.

Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

3.5 Qualitätsmanagement

Der Rechtsträger hat die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Für jede Einrichtung, für jeden Verband oder für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

3.6 Präventionsschulungen

Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, wer-

⁴ Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst ist hier zu beachten.

den zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Tätern,
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

Schulungen sind zielgruppengerecht hinsichtlich Zielformulierung, Inhalten, Methoden und Umfang zu differenzieren.

Personen in Leitungsfunktionen werden zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung bei der (Weiter-)Entwicklung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes geschult.

Dabei stehen das Kindeswohl, die Rechte und der Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Mittelpunkt. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die sowohl Straftaten als auch Formen sexualisierter Gewalt unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit erschweren oder verhindern.

3.7 Weitere Präventionsarbeit des Rechtsträgers

Jeder Rechtsträger hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln. Dazu gehört auch die Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Angehörige und gesetzliche Betreuungen).

4. Koordinationsstelle

- 4.1. Der (Erz-)Bischof unterhält eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Er benennt zur Leitung eine oder mehrere qualifizierte Person/en als Präventionsbeauftragte. Sie berichten der Bischofsleitung regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit.
- 4.2. Der (Erz-)Bischof kann mit anderen (Erz-)Bischöfen eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.
- 4.3. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeiten die diözesanen Präventionsbeauftragten mit diesen zusammen.
- 4.4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einbindung von Betroffenen gemäß Ziff. 2,
 - Beratung der kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten,
 - Fachliche Prüfung der Schutzkonzepte der kirchlichen Rechtsträger, Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen (gem. Ziff. 3.6),
 - Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Person (gem. Ziff. 3.5.),
 - Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese sowie zu den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Er-

wachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferenten,
- Entwicklung von und Information über Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit.

5. Datenschutz

5.1. Soweit diese Rahmenordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

5.2. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchli-

chen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Löschungen, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

6. Ausführungsbestimmungen

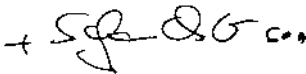
Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlässt der Ortsordinarius.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmenordnung ersetzt Regelungen, die aufgrund der Rahmenordnung vom 26. August 2013 erlassen worden sind. Sie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Für das Bistum Passau

Passau, den 6.12.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Oster SDB', with a small cross symbol to the left.

Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Der Bischof von Passau

114

Hirtenbrief von Bischof Dr. Stefan Oster SDB
zum 1. Adventssonntag 2019

„Die Bibel – wie der Brief eines guten Freundes“

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

in diesen Tagen erscheint im Buchhandel ein Werk, das ich als sehr schönes Geschenk für die Gläubigen unseres Bistums empfinde: Wir bringen die Passauer Sonntagsbibel heraus. Es ist ein wunderbar gestaltetes, großes Buch, das sich dazu eignet, es ständig auch offen an einem schönen Ort zu Hause zu platzieren. Das Buch enthält zum einen die Texte von Evangelien und Lesungen aller Sonn- und Festtage. Zum zweiten sind darin sehr viele Bilder von Kunstwerken aus unserem ganzen Bistum zu finden – Kunstwerke, die die Bibeltexe veranschaulichen. Und schließlich werden die Schriftstellen auch noch jeweils kurz kommentiert mit sehr aufschlussreichen Erklärungen von Papst Benedikt XVI. Es ist ein Werk, mit dessen Hilfe – so hoffe ich – in uns allen einmal mehr das Interesse geweckt wird, sich mit Gottes Wort zu beschäftigen.

Denn tatsächlich gibt es doch in vielen von uns auch Fragen und Zweifel, was die Bibel angeht. Viele fragen sich, ob das alles tatsächlich so war, wie erzählt wird. Oder was denn so alte Texte uns Menschen von heute überhaupt sagen können. Wir bemerken manchmal Widersprüche oder Ungeheimheiten. Wir hören verschiedene Auslegungen zum selben Text und ähnliches mehr. Und all das und mehr lässt uns doch oftmals zweifeln an der Relevanz der Bibel und daran, ob der Text wirklich heilig ist, wirklich heilige Schrift ist? Oder ob die Bibel tatsächlich das Wort Gottes enthält oder nicht vielleicht doch nur ein menschliches Produkt ist. Ich kenne je-

denfalls viele Menschen, ob jünger oder älter, die genau solche Fragen und Zweifel haben.

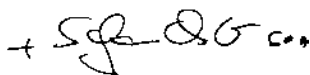
Und dennoch, liebe Schwestern und Brüder, ist die Bibel für viele Menschen ein täglicher Begleiter, so auch für mich. Sie ist mir so etwas wie die tägliche Nahrung für mein inneres Leben geworden, für mein Gebet, für meine Zwiesprache mit Gott, für mein Hineinwachsen in die Beziehung mit Jesus. Und auch ich lese die Bibel natürlich zuerst einmal wörtlich, ich versuche wörtlich zu verstehen, was da gesagt und erzählt wird. Ich glaube zwar, dass die Bibel Gotteswort ist, aber eben auch ausgedrückt im Menschenwort. Menschen ihrer Zeit und mit ihrer Erfahrung und ihrem Horizont haben die Begegnung mit Gott so erlebt und dann aufgeschrieben. Und vieles ist dann vor allem aus dieser Zeit heraus zu verstehen – und hat damit auch seine Grenzen für uns Heutige. Und trotzdem offenbart der Text oft mitten in solchen menschlichen Grenzen auch immer wieder zeitlose Gültigkeit – und zwar über das nur wörtliche Verständnis hinaus.

Denn zeitlos gültig wird vieles in der Bibel dann, wenn ich versuche, den Text zu verstehen mit der Frage: Was sagt er mir denn über die Beziehung Gottes zu uns Menschen, über den Weg, den Gott mit den Menschen durch die Zeit geht? Ich glaube, das ist eigentlich die ganz zentrale Frage. Wie zeigt sich Gott, wie geht er mit uns um, wie will er mit uns in Beziehung treten? Die beiden Bücher der Bibel, das Alte Testament und das Neue Testament, handeln ja durchgehend vom Bund Gottes mit den Menschen. Man kann auch sagen: Alter Bund und neuer Bund. Und der Bund meint im Grunde immer: Gott will persönlich einen Bund, ein Bündnis mit uns eingehen. Und er will sogar, dass das ein Liebesbündnis ist, ein Freundschaftsbündnis – er will immer neu Versöhnung. Er sucht die Versöhnung mit seinem geliebten Volk und damit mit jedem einzelnen von uns. Ganz besonders deutlich wird das in Jesus, in dem uns Gott so nahegekommen ist. Er ist für uns Mensch geworden und für uns gestorben, um uns all unsere Gottesferne zu vergeben. Weil er will, dass wir wieder im Bund mit Gott leben können, in der Freundschaft mit ihm. Im Grunde erzählt die ganze Bibel direkt oder indirekt, immer neu von Gottes Liebe und seiner Sehnsucht nach der Freundschaft mit uns und nach unserer Umkehr zu Ihm.

Und immer wieder, wenn ich dann mit einem wachen, offenen Herzen lese und mir eine biblische Erzählung nahegehen lasse, dann wird der Text wie eine Art Brief an mich, auf den ich mich einlasse. Ich möchte das an einem Beispiel verdeutlichen: Stellen Sie sich vor, Sie hätten vor Jahren von einem guten Freund einen Abschiedsbrief bekommen, bevor er an schwerer Krankheit gestorben ist. In dem Brief schildert er Ihnen, wie wichtig Sie ihm waren, wie wertvoll diese Beziehung zu Ihnen war. Und er schreibt auch noch, was er Ihnen noch sagen und hinterlassen wollte, einen Rat oder eine wichtige Aufgabe. Wäre es nicht so, dass Sie diesen Brief immer wieder lesen würden? Und dass dann der Freund vor Ihrem geistigen Auge auftauchen und zu Ihnen sprechen würde? Würde der Brief dadurch nicht viel mehr sein als nur ein paar Buchstaben auf einem Blatt Papier. Würde der Text nicht wirklich zu sprechen anfangen und lebendig werden?

Liebe Schwestern und Brüder, in diesem Sinn will Gottes Geist auch uns helfen, die Bibel für uns lebendig werden zu lassen. Und ich wünsche uns allen, dass der Heilige Text auch für uns immer wieder neu zum Brief Gottes an uns werden darf. Und dass er uns so zur Nahrung für unser inneres Leben, zur Vertiefung unserer Gottesbeziehung werden kann. Die Schrift nicht kennen, heißt: Christus nicht kennen – so hat der Kirchenvater Hieronymus gesagt. Und wie sollten wir Freunde Christi werden, wenn wir ihn gar nicht kennen. Deshalb möchte ich Sie vor allem für diese Adventszeit einladen, täglich in der Bibel zu lesen, mit einem wachen Herzen, das damit rechnet, von Gott wirklich berührt und angesprochen zu werden. Auf dass sich die weihnachtliche Menschwerdung Gottes auch in uns selbst ereignen kann. Gott segne Sie und Ihre Lieben auf Ihrem Weg durch den Advent.

Passau, 1. Adventssonntag 2019



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe durch den Bischof am 1. Fastensonntag

Durch das Zweite Vatikanische Konzil wurde der Erwachsenenkatechumenat nach dem Vorbild der frühen Kirche erneuert. So sollte es der mehrstufige Katechumenat ermöglichen, dass diese Zeit, „die zu angemessener Einführung bestimmt ist, durch heilige, in gewissen Zeitabschnitten aufeinanderfolgende Riten geheiligt wird“ (SC 64). Die dazu verfasste Studienausgabe der Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche aus dem Jahr 1975 wurde im Auftrag der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet (IAG) überarbeitet und angepasst an die heutige Situation. Denn – so heißt es im Vorwort der überarbeiteten Grundform – „auch in unseren Ländern ändert sich die Situation. Mehr und mehr christliche Eltern lassen ihre Kinder nicht mehr als Säuglinge taufen. ... In dieser Umbruchsituation mit ihren neuen missionarischen Herausforderungen ist die Neuordnung des Erwachsenenkatechumenats ein wertvolles Angebot zu ... einer grundlegenden Erneuerung unserer Pastoral.“ Diesem Anliegen soll auch in der Diözese Passau in geeigneter Weise entsprochen werden. Deshalb werden Katechumenen unserer Diözese durch den Bischof zum Empfang der Initiationssakramente in einem eigenen Gottesdienst zugelassen.

Diese Feier der Zulassung zur Taufe wird am **1. Fastensonntag, 1. März 2020**, um 14.30 Uhr, im Rahmen einer Wort-Gottes-Feier im Hohen Dom St. Stephan zu Passau erfolgen.

Die weiteren Stufen und Phasen des Katechumenats und insbesondere die Initiationssakramente selbst – Taufe, Firmung und Eucharistie – werden in der jeweiligen Heimatpfarre der Katechumenen gefeiert.

Die Glaubensunterweisung der Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. Fastensonntag 2020 zur Taufe zugelassen werden, soll bereits begonnen haben, da die katechumenale Unterweisung in der Regel mindestens ein Jahr beträgt. Wenn noch nicht erfolgt, ist der „Antrag zur Erlaubnis der Taufe Erwachsener in die Kirche“ beim Generalvikariat bzw. der Abteilung

Verwaltungskanonistik (Domplatz 7, 94032 Passau, Tel.: 0851/393-1202) einzureichen.

Der entsprechende „Antrag auf Genehmigung einer Erwachsenentaufe“ ist im Intranet unter dem Pfad „Recht – Verwaltungskanonistik – Sakramente – Taufe“ abrufbar oder als Printversion beim *Bischöflichen Seelsorgeamt, Domladen, Domplatz 7, 94032 Passau, bzw. beim Referat Sakramentenpastoral (Domplatz 7, 94032 Passau, Tel. 0851/393-5140, email: sakramentenpastoral@bistum-passau.de)* erhältlich. Vom Referat Sakramentenpastoral erhalten Sie auch alle weiteren Informationen bezüglich des Katechumenats.

Nähere Informationen und Gestaltungsvorschläge für alle liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001, erhältlich u. a. im Domladen, Domplatz 7, 94032 Passau. Im Rahmen der Feier der Zulassung zur Taufe wird dann den zuständigen Pfarrern die Tauf- und Firmerlaubnis durch den Bischof überreicht.

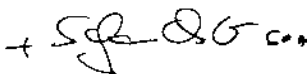
116

Umpfarrung des Anwesens Walmburg 1 von der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Bad Höhenstadt, in die Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Fürstenzell

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat per Urkunde vom 19.11.2019 die Ausgliederung des Anwesens Walmburg 1, 94081 Fürstenzell, aus der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Bad Höhenstadt, und die Eingliederung in die Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Fürstenzell, gemäß Kirchenrecht verordnet.

Diese Anordnung tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

Passau, 19.11.2019



Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Passau (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Passau, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese mit den Verwaltungszentren insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel, die Kirchengemeindeverbände, Kirchenstiftungen und (Gesamt-)Kirchengemeinden. Es gilt auch für die öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, insbesondere die (Pfarr-)Pfründestiftungen.

§ 2

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

§ 3

Regelung durch Verwaltungsverordnung

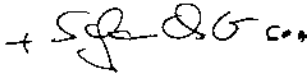
Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 4

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

Passau, den 12.11.2019



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Der Generalvikar

118

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Passau vom 12.11.2019 (§ 29-KDG-DVO)

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Passau vom 12.11.2019 wird für den Bereich der Diözese Passau folgende Regelung getroffen:

§ 1

Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Diözese Passau sowie die Verwaltungszentren in der Diözese Passau (Verarbeiter im Sinne dieser Verordnung) für die ihrer Aufsicht unterstehenden Kirchengemeinerverbände, Kirchenstiftungen, (Gesamt-)Kirchengemeinden und (Pfarr-)Pfründestiftungen (Verantwortlicher im Sinne dieser Verordnung).

Die Verarbeitung umfasst folgende Aufgaben:

- a) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens
 - b) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung
 - c) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen)
 - d) Verarbeitung von Daten aus Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverhältnissen
 - e) Verarbeitung von Daten aus Rechtsbeziehungen mit Dritten, ohne Mietverhältnisse
 - f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen
 - g) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur
- (2) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

§ 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:
Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters:
zu § 1 (1) a) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens:
Verwaltung und Pflege der Gemeindemitgliederverzeichnisse, im Besonderen:
- Verarbeitung von Konfessionsdaten, Kirchengaustritten, Adressdaten, Geburts- und Sterbedaten;
 - Verarbeitung von Differenzen;
 - Weiterleitung der Konversion, Rekonziliation, Taufe via X-Meld-Verfahren an die Kommunen;
 - deutschlandweite Weiterleitung der Personendokumente an die betroffenen Pfarreien;
 - Formularwesen;
 - Zusammenführung von Personendaten aus dem kommunalen MW zu Familienverbänden;

- zusammenführen (Clustern) von Personendaten für Auswertungen und Statistiken;
- Veranlassung der Replikation bearbeiteter Gemeindemitgliederverzeichnisse mit den Vor-Ort-Systemen der Verantwortlichen;
- Fehlerbearbeitung und Nachtrag von kirchlichen Amtshandlungsdaten;
- Verarbeitung der kommunalen Änderungsdaten;
- Bereitstellung der Änderungsdaten für die Pfarreien;
- Kommunale und kirchliche Zuordnung der Straßen (Lieferung durch die Kommune).

zu § 1 (1) b) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung:

Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen, im Besonderen:

- Bewerbermanagement;
- Ausfertigung von arbeitsvertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben;
- Verwaltung der Personalakten;
- Berechnung, Verbescheidung und Zahlbarmachung von Löhnen und Gehältern einschl. Reise-, Umzugs- sowie ggf. Aus- und Fortbildungskosten;
- Berechnung und Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen einschl. Schwerbehindertenabgaben;
- Berechnung und Abführung der Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge und kirchlichen Beihilfe;

Veranlassung von Datenübermittlungen an:

- Banken zur Auszahlung von Lohn und Gehalt;
- Sozialversicherungsträger und Finanzämter zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten;
- Träger der betrieblichen Altersvorsorge;
- Beihilfeversicherung;
- Wirtschaftsprüfer für Zwecke der Jahresabschluss-/Bilanzprüfung;
- Mitarbeitervertretungen bei Einstellung und ggf. arbeitsrechtlichen Maßnahmen soweit gesetzlich erforderlich;

- Gerichte und Rechtsvertreter der Verantwortlichen bei ggf. arbeitsrechtlichen Streitigkeiten;
 - Gerichte, Staatsanwaltschaften und Rechtsvertreter der Verantwortlichen soweit zur Aufdeckung von Straftaten erforderlich (§ 53 Abs. 2 KDG);
 - Missbrauchsbeauftragte der Verantwortlichen bei entsprechend begründeten Verdachtsfällen;
 - Gläubiger betroffener Personen und weitere an der ggf. damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen, bei z. B. Verbraucherinsolvenzverfahren;
 - Wahlvorstände bei Wahlen zu Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft;
 - interne und ggf. externe Träger von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen;
 - Versicherungsanstalten im Rahmen bestehender Gruppen- und Einzelversicherungen;
 - öffentliche Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. § 47 Nr. 1 SGB VIII, § 36 IfSG);
 - Softwarefirmen für Personalabrechnung und Personalverwaltung.
- zu § 1 (1) c) Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen):**

Durchführung der Finanzbuchhaltung, Rechnungswesen, im Besonderen:

- Mandantenbezogene Durchführung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung;
- mandantenbezogene Anlagenbuchhaltung;
- Verbuchung vorkontierter Belege;
- Erstellung von Buchungsjournalen, Statistiken und Auswertungen;
- Rechnungsprüfung und Stammdatenpflege;
- Ggf. Erstellung von Monats- und Quartalsabschlüssen;
- Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen/Bilanzen (ggf. mit GuV) bis zur Unterschriftsreife;
- Verwaltung von Offenen-Postenlisten;
- Überwachung von Zahlungseingängen.

zu § 1 (1) d) Verarbeitung von Daten aus Miet-, Pacht- und Erbbau-rechtsverhältnissen:

Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen der genannten Art, im Besonderen:

- Bewerbermanagement mit Bonitätsprüfung (Schufa-Abfragen);
- Ausfertigung von vertraglichen Unterlagen bis zur Unterschriftsreife einschl. Kündigungsschreiben;
- Verwaltung der Vertragsunterlagen;
- Berechnung und Verbescheidung der Miet-, Pachtentgelte, der Erbbauzinsen und ggf. der Nebenkosten;
- Veranlassung von Kleinreparaturen;
- Mahn- und Beschwerdemanagement;
- Veranlassung von Datenübermittlungen an:
 - Schufa;
 - ggf. Wohnbau- und -verwaltungsunternehmen (z. B. Katholisches Wohnbauwerk GmbH);
 - Katholische Pfründepachtstelle Regensburg;
 - Notariate, Kommunen, Behörden und Ämter;
 - Handwerker.

zu § 1 (1) e) Verarbeitung von Daten aus Rechtsbeziehungen mit Dritten, ohne Mietverhältnisse:

Begründung, Durchführung, Beendigung und Maßnahmen der Rechtsverfolgung in privatrechtlichen und hoheitlichen vertraglichen Beziehungen.

zu § 1 (1) f) Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen:

Begründung, Durchführung und Beendigung von Ehrenamtsverhältnissen, im Besonderen im Bereich der Gremienarbeit.

zu § 1 (1) g) Verarbeitung von Daten zur Verwaltung der IT-Infrastruktur:

Die IT stellt zentral Speicher- und Rechenkapazität im zentralen Rechenzentrum zur Verfügung. Auf diesen Ressourcen verarbeiten die einzelnen Fachverfahren der jeweiligen Einrichtungen und Abteilungen die übermittelten Daten zentral. Maßnahmen und Sorgfaltspflichten obliegen vordringlich der verarbeitenden Stelle (Eigentümer, Fachabteilung). Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Eu-

ropäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

(2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

zu § 1 (1) a) Verarbeitung von Daten des kirchlichen Meldewesens:

- Personenstammdaten (z.B.: Familienname, Vornamen, Geburtsname, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat der Geburt, Familienstand (z. B.: verheiratet, geschieden, verwitwet etc...), Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften, Haushaltsvorstand etc.);
- Kommunikationsdaten (z.B.: Telefon, E-Mail, Fax etc...);
- Berufsdaten (z.B. Hausfrau, Rentner, Beamter etc...);
- Sterbe- und Bestattungsdaten (Sterbedatum und -ort, ggf. Sterbeort, Bestatter (geistl.), Bestattungsdatum, Bestattungs-Institut, Grabstelle, Bestattungsart, Datum kirchliche Aussegnung etc...);
- Einzugs- und Auszugsdaten, Wohnsitzart (z. B. Nebenwohnung, Hauptwohnung etc...);
- Kirchliche und kommunale Auskunftssperren;
- Wegfallgründe;
- Kirchliche Amtshandlungsdaten (Taufe, Erstkommunion/Firmung, Trauung, Konversion, Weihe, Ehrenamt, Austrittsdaten);
- Familienverband inkl. gesetzlichen Vertretungsangaben;
- Spendendaten (Spendenart, Spende-Datum, Höhe der Spende etc...);
- Stolgebührenrechnung (Trauung, Beerdigung, Höhe der Stolgebühr, Rechnungsdatum etc...);
- Druckbare Bemerkungen (Inhalt individuell).

zu § 1 (1) b) Verarbeitung von Daten der Personalverwaltung, der Lohn- und Gehaltsabrechnung:

- Personenstammdaten (z. B.: Namen, Vornamen, akademische Grade, Adelstitel, Ordens- und Künstlernamen, Geburtsdatum und -ort, ggf.

Staat der Geburt, Familienstand, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Anschriften, behördliche Führungszeugnisse etc.);

- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail);
- Qualifikationsdaten (z.B. Bildungs- und Berufsausbildungsabschlüsse, Weiterqualifikationen, beruflicher Werdegang);
- Lohn- und Gehaltsabrechnungsdaten (z.B. Bankverbindung, Zahlbeträge etc.);
- Steuer- und Sozialversicherungsdaten (ID- und Steuernummern, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge);
- Daten zu Führung und Leistung (dienstliche Beurteilungen, Gutachten, ggf. Er- und Abmahnungen);
- Gesundheitsdaten (z. B. Schwerbehinderteneigenschaft, Fehltage wg. Krankheit etc.);
- Vertragsdaten.

zu § 1 (1) c Verarbeitung von Buchhaltungsdaten (Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen):

- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen);
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail);
- Lohn- und Gehaltsdaten (Zahlbeträge Brutto/Netto).

zu § 1 (1) d Verarbeitung von Daten aus Miet-, Pacht-, und Erbbaurechtsverhältnissen:

- Personenstammdaten (Namen, Vornamen, Adressen);
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail);
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, -interesse);
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten;
- Bonitätsdaten.

zu § 1 (1) e Verarbeitung von Daten aus Rechtsbeziehungen mit Dritten, ohne Mietverhältnisse:

- Personenstammdaten;
- Kommunikationsdaten;
- Vertragsdaten.

zu § 1 (1) f Verarbeitung von Daten aus der Tätigkeit von Ehrenamtlichen:

- Personenstammdaten;

- Kommunikationsdaten;
 - Besondere Erfassungsdaten zur Steuerung und Ausgestaltung der Dienste.
- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen: Kirchenmitglieder und deren Familienangehörige;
- Beschäftigte;
 - Lieferanten/Handwerker;
 - Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte und deren Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft;
 - Ansprechpartner.

§ 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem

Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 4

Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

§ 5

Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- (1) Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbei-

ten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- (3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
- (4) Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (5) Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.
- (6) Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.
- (7) Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- (8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

§ 6

Unterauftragsverarbeitung

- (1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die

der Verarbeiter z. B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- (2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn unverzüglich bei etwaigen Änderungen (mindestens Textform).
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

§ 7

Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.
- (2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die

erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch
- a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z. B. nach BSI-Grundschutz).

§ 8

Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u. a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung relevanter Verletzungsereignisse ermöglichen;
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden;
- c) die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- d) die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung;
- e) die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht.

§ 9

Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mindestens Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

§ 10

Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen – spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung – hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

Passau, den 12.11.2019



Prälat Dr. Klaus Metzl

Generalvikar

119

Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41-52).

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein **Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Spielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“.

Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-53

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Telefax: (05251) 29 96-88

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Die Kanzlerin

120

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 1. Januar 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2020

1. Es entfällt die Anordnung, wonach der Anteil des Priesters an den Stolgebühren 5,00 Euro beträgt und aus den Stolgebühren zu begleichen ist. Die Stolgebühren stehen daher künftig in voller Höhe der jeweiligen Kirchenstiftungskasse zu.
2. Die Stolgebühren für eine Beerdigung fallen immer in voller Höhe an, unabhängig davon, ob ein Requiem in einer Kirche abgehalten wird und / oder eine Gedenkfeier am Friedhof stattfindet.
3. Im Falle von sogenannten „auswärtigen Tauffeiern/Hochzeiten/Trauerfeiern“ kann anstelle der Erhebung von Stolgebühren für die Bereitstellung der jeweiligen ausgewählten Kirche ein Nutzungsentgelt bis zur Höhe von 150,00 Euro erhoben werden.
Diese Möglichkeit entfällt bei Angehörigen einer Kirchenstiftung des jeweiligen Pfarrverbandes.

121

Neue Anweisungen für Anordnungen für den Todesfall

Im Amtsblatt der Diözese Passau vom 25. Juli 2008, Folge 7, finden sich Hinweise zu Testament und Erbschaftsangelegenheiten von Geistlichen. Die dortigen Ausführungen sind nach wie vor gültig und dringend zu beachten. Sie können diese Anordnungen entweder im genannten Amtsblatt oder im Infoportal der Diözese Passau Bereich Recht – Rechtsabteilung – 6. Vorsorgevollmacht und Testament finden.

In I. Ziffer 7 Anordnungen für den Todesfall ist festgelegt, dass neben dem Testament dringend gesondert Anordnungen für den Todesfall zu treffen sind. Diese sind in der Regel in einem verschlossenen Umschlag in der eigenen Wohnung sicher und doch leicht zugänglich zu verwahren. Eine Durchschrift ist unbedingt dem zuständigen Dekan und gewählten Testamentsvollstrecker auszuhändigen. Hinzu kommt, dass aus gegebenem Anlass auch eine Kopie im Personalreferat des Bischöflichen Ordinariats Passau zu hinterlegen ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Falle des Todes eines Priesters die getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

Bischöfliche Finanzkammer

122

Zusammensetzung des Diözesansteuerausschusses
für die Amtsperiode vom 1.1.2020 bis 31.12.2025

Mitglieder durch Wahl:

a) Geistliche Vertreter

Wahlbezirk A Region MITTE - OST:

Dekanate Passau, Vilshofen, Pocking und Hauzenberg

H.H. Dekan Msgr. **Alfons Eiber**

Wahlbezirk B Region NORD - WEST:

Dekanate Freyung-Grafenau, Regen Osterhofen

H.H. Pfarrer BGR **Michael Bauer**

Wahlbezirk C Region SÜD:
Dekanate Altötting, Pfarrkirchen, Simbach
H.H. Pfarrer **Christian Kriegbaum**

b) Weltliche Vertreter

Wahlbezirk 1 – Dekanat Regen
mit den Pfarrverbänden Spiegelau, Schönberg,
Thurmansbang, Preying
Herr **Stephanus Robl**, Kirchenverwaltung (KV) Frauenau

Wahlbezirk 2 – Dekanat Freyung-Grafenau
mit Ausnahme der Pfarrverbände Spiegelau, Schönberg,
Thurmansbang, Preying
Frau **Elisabeth Lorenz**, KV Röhrnbach

Wahlbezirk 3 – Dekanat Osterhofen
mit den Pfarrverbänden Hofkirchen, Alkofen, Aldersbach
Herr **Hermann Mayer**, KV Hengersberg

Wahlbezirk 4 – Dekanat Passau
mit den Pfarrverbänden Vilshofen, Otterskirchen, Fürstenstein
Herr **Helmut Wurm**, KV Passau-Grubweg

Wahlbezirk 5 - Dekanat Hauzenberg
Herr **Josef Eberle**, KV Hauzenberg

Wahlbezirk 6 – Dekanat Pocking
mit dem Pfarrverband Ortenburg
Herr **Heinrich Feldschmied**, KV Haarbach

Wahlbezirk 7 - Dekanat Pfarrkirchen
Herr **Jürgen Stadler**, KV Landau/Isar St. Maria

Wahlbezirk 8 – Dekanat Simbach
mit den Pfarrverbänden Winhöring, Markt
Herr **Josef Huber**, KV Unterdietfurt

Wahlbezirk 9 – Dekanat Altötting
mit Ausnahme der Pfarrverbände Winhöring, Markt
Herr **Franz-Josef Speckbacher**, KV Burgkirchen am Wald

Mitglieder durch Ernennung:

1. H. H. Domkapitular **Josef Ederer**
2. Herr **Wolfgang Beier**

123 Stolarienmeldung

Nach geltenden Bestimmungen sind Stolarieneinnahmen des Kalenderjahres 2019 als Diensteinkommen zu versteuern. Wir bitten deshalb alle aktiven Seelsorgsgeistlichen, die vereinnahmten Stolarien für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 bis spätestens 31. Januar 2020 der Bischöflichen Finanzkammer zu melden. Die Meldepflicht über die vereinnahmten Stolarien besteht auch für Ruhestandsgeistliche, die während des Kalenderjahres 2019 in den Ruhestand getreten sind.

Ein Meldeformular befindet sich in der Anlage zu diesem Amtsblatt.

124 Kollektenplan 2020

Dez. 2019/Jan. 2020:	Sternsingeraktion Haussammlung durch die Sternsingergruppen der Pfarreien
6.1.2020:	Afrikanische Mission
8.3.2020:	Caritas I (Kirchenkollekte)
29.3.2020:	Misereor (Passionssonntag) und
29.3.2020:	Fastenopfer der Kinder für Misereor
5.4.2020:	Seelsorge im Hl. Land
Am Tag der Erstk.:	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder
Am Tag der Firmung:	Diasporaopfer der Firmlinge
31.5.2020:	Renovabis
5.7.2020:	Peterspfennig
13.9.2020:	Kommunikationsmittel
20.9.2020:	Michaelsbund
27.9.2020:	Caritas II (Kirchenkollekte)
25.10.2020:	Weltmission
2.11.2020:	Priesterausbildung in Osteuropa
15.11.2020:	Bonifatiuswerk (Diaspora-Opfertag)
22.11.2020:	Jugendseelsorge
24./25.12.2020:	Adveniat
Weihnachten:	Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)

Anmerkungen zu den Caritas-Kollekten:

Die Caritas-Kollekten im Bistum Passau haben einen Verteilerschlüssel von 40 % – Pfarrei zu 60 % – Diözesancaritasverband.

9.3. – 15.3.2020: Caritas-Haussammlung 1

28.9. – 4.10.2020: Caritas-Haussammlung 2

Allgemeine Anmerkungen zum Kollektenplan sind im Intranet abrufbar (Pfad: Finanzkammer – Kasse).

Hinweise zu Reiseveranstaltungen

Als Reiseveranstalter im Sinne des Reisevertragsrechts (§§ 651 a ff BGB) gilt jede Einrichtung und Pfarrkirchenstiftung, die eine „Gesamtheit von Reiseleistungen“ für Dritte erbringt. Der Begriff „Gesamtheit der Reiseleistungen“ setzt voraus, dass mindestens zwei Reiseleistungen angeboten werden und diese gebündelt sind. Ein typischer Fall für die Bündelung von Reiseleistungen liegt vor, wenn der Reiseveranstalter Plätze bei einer Beförderungsgesellschaft und Unterkunft in einem Hotel bestellt und diese dem Teilnehmer zu einem Gesamtpreis anbietet.

Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Reisen nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden, weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (insbesondere Tagesreisen) und deren Reisepreis € 500,00 nicht übersteigen.

Wer als Reiseveranstalter auftritt muss vor Abgabe der auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung den Reisenden ein Musterformblatt übergeben, das über die Rechte als Pauschalreisender informiert. Es muss insbesondere über die Eigenschaften der Reise, den Reiseveranstalter, die erforderliche Mindestteilnehmerzahl und den Reisepreis informieren. Die Pfarrkirchenstiftungen und Einrichtungen müssen daher ihre internen Prozesse bei der Buchung von Reisen sowie ggfs. vorhandene Reisebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen an die neue Gesetzeslage anpassen. Weiterhin ergibt sich die Verpflichtung auf die Insolvenzabsicherung von Pauschalreisen.

Ergänzende Informationen erhalten Sie im Intranet der Diözese Passau unter Bereiche > Recht > Rechtsabteilung > 7. Grundsätzliche Anordnungen und Hinweise > 2. Reiseveranstaltung. Eine Möglichkeit, das Reisevertragsrecht auszuschließen oder zu beschränken, besteht – auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen – nicht. Wegen der weitreichenden Pflichten und Haftungsrisiken, die ein Reiseveranstalter zu tragen hat, rät die Diözese Passau den Einrichtungen und Pfarrkirchenstiftungen von der Eigenorganisation von Reisen ab.

Sollte eine Einrichtung oder Pfarrkirchenstiftung gleichwohl eine Pauschalreise als Reiseveranstalter durchführen wollen, dann ist dafür die vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung bei der Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariats Passau zu beantragen.

126

Notizen und allgemeine Hinweise

Priesterabende 2020

Bischof Dr. Stefan Oster SDB lädt 2020 wieder zu Priesterabenden ein, um miteinander ins Gespräch zu kommen und aktuelle Themen zu diskutieren. Nach dem gemeinsamen Gebet der Vesper wird Bischof Stefan einen geistlichen Impuls geben, der zum gemeinsamen Austausch einführt.

Zu folgenden Terminen sind alle Priester eingeladen:

Di. 7.1.2020 18:30 h in Aldersbach

Kultur- und Kongresszentrum – Ritter-Ortolf-Str. 1 a

Di. 10.3.2020 18:30 h in Reischach

Pfarrheim – Aushofener Str. 5

Di. 5.5.2020 18:30 h in Hauzenberg

Pfarrzentrum – Kirchplatz 3

Di. 26.5.2020 18:30 h in Grafenau

Pfarrheim – Rosenauer Str. 3

Es können auch mehrere Abende besucht werden, da sich das Gespräch nach den Wünschen der Teilnehmer richtet.

Postversand des Amtsblatts

Im neuen Jahr wird der Postversand des Amtsblatts an die Zusammenführung der Pfarrbüros zu Pfarrverbandsbüros angepasst. Das bedeutet konkret, dass ab Januar 2020 jedem Pfarrverband nur mehr ein gedrucktes Exemplar des Amtsblatts zur Aufbewahrung zugeht. Dieses wird an das jeweilige Pfarrverbandsbüro gesandt. Durch die erst kürzlich eingeführte Publikation des Amtsblatts auf der Homepage des Bistums bleibt die leichte

Verfügbarkeit des Amtsblatts für alle Dienststellen dennoch gewährleistet. Der Postversand an Einzelpersonen, die das Amtsblatt gegen Gebühren beziehen, sowie an die überdiözesanen Einrichtungen bleibt davon unberührt.

127 Dienstnachrichten

Priester

Ernennung des Dekans und des Stellvertreters des Dekans (Prodekans) des Dekanates Simbach

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entsprechend dem Statut für die Wahl des Dekans erneut BGR **Bernd Kasper**, Pfarrer im Pfarrverband Mitterskirchen und Dekan für das Dekanat Simbach, zum Dekan des Dekanates Simbach mit Wirkung vom 1.2.2020 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß dem geltenden Statut für die Dekane erneut Pfarrer **Wolfgang Reincke**, Pfarrer im Pfarrverband Tann und Prodekan für das Dekanat Simbach, zum Stellvertreter des Dekans (Prodekan) des Dekanates Simbach mit Wirkung vom 1.2.2020 für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Diakone

Angewiesen wurde

Diakon **Markus Baldini**, Diakon mit Zivilberuf, zur seelsorgerlichen Mitarbeit im Pfarrverband Passau-Hacklberg mit Wirkung vom 9.11.2019.

Diakon **Klaus Berger**, Diakon im Hauptberuf, als Diakon im Pfarrverband Isarhofen sowie als Jugendseelsorger im Kirchlichen Jugendbüro Osterhofen mit Wirkung vom 9.11.2019.

Diakon **Benjamin Bössenroth**, Diakon mit Zivilberuf, zur seelsorgerlichen Mitarbeit im Pfarrverband Reischach mit Wirkung vom 9.11.2019.

Laien

Angewiesen wurde

Frau **Daniela Riel**, Persönliche Referentin des Generalvikars, mit halber Stelle als Referentin im Referat Neuevangelisierung und mit halber Stelle weiterhin als Referentin des Generalvikars mit Wirkung vom 1.11.2019.

Herr **Alexander Woiton**, mit halber Stelle als Referent im Referat Neuevangelisierung und mit halber Stelle weiterhin als Referent im Kunstreferat mit Wirkung vom 1.10.2019.

.....
Name, Vorname

.....
Dienstort

An die
Bischöfliche Finanzkammer
Besoldungsstelle
Residenzplatz 8
94032 Passau

Meldung der Einkünfte aus Stolgebühren

Der Unterzeichnende hat in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2018
an Stolgebühren eingenommen:

..... Euro

Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Stolarien zusammen:

Beerdigungen

..... Euro

Trauungen

..... Euro

.....
Datum, Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.bistum-passau.de/datenschutz

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Bistum Passau

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Prälat Dr. Klaus Metzl, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

generalvikariat@bistum-passau.de